

## **Merkblatt i.S. Schalldämpfer für Jagdberechtigte Personen**

### **Um was geht es?**

Am 13. Dezember 2024 hat der Bundesrat das revidierte Jagdgesetz und die angepasste Jagdverordnung per 1. Februar 2025 in Kraft gesetzt. Darin enthalten sind auch Änderungen der für die Jagd verbotenen Hilfsmittel. Schalldämpfer werden aus der Liste der verbotenen Hilfsmittel für die Jagd gestrichen und sind somit (wenn keine gegenteiligen kantonalen Regelungen bestehen) für die Jagd erlaubt. Neu wird jedoch die Verwendung von Unterschallmunition auf der Jagd verboten. Die jagdrechtliche Zulassung von Schalldämpfer ändert nichts daran, dass der Schalldämpfer waffenrechtlich in der Schweiz nach wie vor als verbotenes Waffenzubehör gilt. Der Erwerb, der Besitz oder die Herstellung eines Schalldämpfers bedarf damit weiterhin einer Bewilligung gemäss Waffengesetz.

Ab 01. Februar 2025 kann gemäss dem erläuternden Bericht zur Änderung der Jagdverordnung eine schweizerische Jagdberechtigung als Bedürfnisnachweis zum Erwerb von waffenrechtlich verbotenen Schalldämpfern gelten. Damit wird es künftig jagdberechtigten Personen ermöglicht, waffenrechtlich verbotene Schalldämpfer zu erwerben.

### **Wer ist betroffen?**

Personen, die in der Schweiz eine Jagdberechtigung besitzen, können neu zur Ausübung der Jagd waffenrechtlich verbotene Schalldämpfer erwerben. Die Bewilligung zum Erwerb von Schalldämpfern wird im Kanton St.Gallen von der Kantonspolizei St.Gallen, Abteilung SIWAS, ausgestellt. Jagdberechtigungen auf dem Gebiet des Kantons St.Gallen werden vom Amt für Natur, Jagd und Fischerei St.Gallen (ANJF) und in anderen Kantonen von den örtlich zuständigen Jagdverwaltungen ausgestellt.

### **Was ist gefordert?**

Als genügender Nachweis einer Jagdberechtigung gelten:

- ein in der Schweiz anerkannter Jagd-Fähigkeitsausweis oder
- ein Jagdpächter- oder Jagdaufseherausweis eines schweizerischen Jagdreviers.

Nicht als genügender Nachweis einer Jagdberechtigung gelten:

- befristete Jagdberechtigungen von angehenden Jäger/innen vor bestandener Jagdprüfung,
- Jagdpatente aus Kantonen mit Patent-Jagd
- befristete Jagdberechtigungen für Jagdgäste ohne Jagd-Fähigkeitsnachweis.

Dem Gesuch um Erteilung einer kantonalen Ausnahmegewilligung für Schalldämpfer oder Integral-schalldämpfer zwecks Jagdausübung sind folgende Dokumente beizulegen:

- Kopie eines gültigen Passes oder einer gültigen Identitätskarte;
- Nachweis der Jagdberechtigung (anerkannter Jagd-Fähigkeitsausweis oder Kopie eines gültigen Jagdpächter- oder Jagdaufseherausweises);
- gegebenenfalls amtliche Bestätigung (Waffenerwerbsberechtigung) Wohnsitz- / Heimatstaat nach Artikel 9c WV.

Weitere Informationen zum Thema Waffen finden Sie auf [www.sg.ch/sicherheit/kantonspolizei](http://www.sg.ch/sicherheit/kantonspolizei).

Kontakt:

Kantonspolizei St.Gallen  
Abteilung SIWAS  
Klosterhof 12  
9001 St.Gallen  
[siwas@kapo.sg.ch](mailto:siwas@kapo.sg.ch)  
+41 58 229 10 40